

5100 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Außenpolitischen Ausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 12. Oktober 1995 betreffend ein Übereinkommen über Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der KSZE samt Finanzprotokoll nach Artikel 13 des Übereinkommens und Vorbehalt der Republik Österreich

Das gegenständliche Übereinkommen sieht ein obligatorisches Vergleichs- und ein fakultatives Schiedsverfahren vor. Zum Unterschied vom Schiedsverfahren, das regelmäßig mit einem die Streitparteien bindenden Schiedsurteil endet, führt das Vergleichsverfahren lediglich zu nicht bindenden Stellungnahmen oder Empfehlungen an die Streitparteien. Institutionell sind die Vergleichskommissionen und das Schiedsgericht miteinander dadurch verbunden, daß sie zusammen den "Vergleichs- und Schiedsgerichtshof" bilden. Im Interesse der Sparsamkeit ist dessen ständige Struktur klein gehalten.

Dieses Übereinkommen ist von besonderer Bedeutung deswegen, weil es nicht nur bereits durch sein Bestehen ein Instrument zur Einhaltung des Völkerrechts darstellt (Staaten müssen bei einem allfälligen Verstoß gegen das Völkerrecht immer damit rechnen, daß der verletzte Staat ein Verfahren gegen sie einleitet), sondern zeichnet sich auch dadurch aus, daß mittels des Vergleichsverfahrens die Einhaltung der (nicht normativen) KSZE-Verpflichtungen gefordert werden kann.

Das vorliegende Übereinkommen ist ein gesetzändernder Staatsvertrag und hat nicht politischen Charakter.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Staatsvertrages die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Weiters hat der Nationalrat gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG beschlossen, die englische, französische, italienische, russische und spanische Sprachfassung dieses Staatsvertrages durch öffentliche Auflage im Völkerrechtsbüro des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten kundzumachen.

Das Übereinkommen enthält keine verfassungsändernden oder verfassungsergänzenden Bestimmungen.

Da auch Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, ist eine Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG erforderlich.

Der Außenpolitische Ausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 19. Oktober 1995 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag, dem gegenständlichen Beschluß des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Wien, 1995 10 19

Gottfried Jaud
Berichterstatte

Dr.h.c. Manfred Mautner Markhof
Vorsitzender